

## Checkliste für die Erstellung eines Testamentes

Machen Sie sich Gedanken darüber, was Sie vererben können. Stellen Sie eine Liste Ihrer sämtlichen Vermögenswerte zusammen und berücksichtigen Sie eventuelle Schulden.

### **Gesetzliche Erbfolge:**

Stellen Sie fest, wer Ihre gesetzlichen Erben sind. Gesetzliche Erben sind Ihr Ehepartner oder Ihr Lebenspartner - wenn Sie eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind - und die Verwandten. Sie beerben Sie, wenn kein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist. Der nicht-eheliche Partner ist kein gesetzlicher Erbe !

Beispiele:

Wenn Sie verheiratet sind und keine Kinder haben, erben die Eltern oder gegebenenfalls die Geschwister neben Ihrem Ehepartner zu einem Viertel !

Wenn Sie verheiratet sind und Kinder haben, erbt im gesetzlichen Güterstand der Ehepartner neben den Kindern zu ½.

### **Pflichtteilsansprüche:**

Wenn Sie in Ihrem Testament die gesetzlichen Erben nicht berücksichtigen möchten, denken Sie an die Pflichtteilsansprüche. Pflichtteilsansprüche haben der Ehepartner / der Lebenspartner, Ihre Abkömmlinge und – wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind – Ihre Eltern.

Überprüfen Sie, ob Ihre Erben in der Lage sind, die Pflichtteilsansprüche auszuführen. Der Pflichtteilsanspruch ist ein Geldanspruch, und zwar in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.

### **Persönliche Voraussetzungen:**

Ist aufgrund Ihres Alters oder weil es schon Streitigkeiten in Ihrer Familie gibt, abzusehen, dass nach Ihrem Tode ein Streit über Ihren geistigen Zustand bei der Abfassung des Testamentes entstehen wird ? Dann ist es zweckmäßig, ein notarielles Testament errichten zu lassen. Der Notar wird dann bei Aufnahme des Testamentes ausdrücklich in das Testament aufnehmen, dass er sich von Ihrer Testierfähigkeit überzeugt hat.

Minderjährige können erst ab dem 16. Lebensjahr testieren, dann allerdings nur vor dem Notar.

### **Form:**

Sie können zum Notar gehen und dort ein Testament errichten lassen. Das ist immer dann erforderlich, wenn Sie selber nicht mehr mit der Hand schreiben können oder lesen können. Sie können ansonsten aber auch selber ein Testament erstellen. Wichtig dabei ist, dass das Testament von der ersten bis zur letzten Zeile handgeschrieben ist, und zwar von Ihnen selbst. Sie dürfen also keine Computer oder Schreibmaschinen verwenden und das Testament darf auch nicht von anderen Personen verfasst sein. Überschreiben Sie Ihr Testament mit den Worten „Mein

Testament“ oder „Mein letzter Wille“, damit man auch weiß, dass es sich um ein Testament handelt. Unterschreiben Sie Ihr Testament mit Ihrem Vor- und Familiennamen. Versehen Sie es mit einer Ortsangabe und dem Datum. Bedenken Sie, dass Ihr Testament ungültig ist, wenn Sie einen Formfehler begehen.

### **Änderungen:**

Sie sollten ein einmal errichtetes Testament von Zeit zu Zeit darauf überprüfen, ob es noch Ihrem ursprünglichen Willen entspricht. Ihr eigenhändig errichtetes Testament sollten Sie, wenn Sie ein Aktuelleres errichten, zerreißen und wegwerfen. Korrigieren Sie nicht nachträglich in einem früheren Testament.

Überprüfen Sie vor der Errichtung eines Testamentes, ob Sie durch ein bereits bestehendes gemeinschaftliches Testament mit Ihrem Ehegatten oder durch einen Erbvertrag so gebunden sind, dass ein neues Testament keine Gültigkeit hätte. Gegebenenfalls muss eine derartige frühere Verfügung widerrufen werden, sofern dieses möglich ist. Lassen Sie sich in einem solchen Fall rechtlich beraten.

### **Aufbewahrung:**

Bewahren Sie Ihr eigenhändig geschriebenes Testament an einem Ort auf, wo es im Fall Ihres Todes auch gefunden und abgeliefert wird. Wenn Sie ganz sicher sein wollen, dass das Testament nach Ihrem Tode gefunden wird, können Sie es bei einem Amtsgericht hinterlegen.

### **Regelungsmöglichkeiten im Testament:**

Wichtig ist, dass Sie einen Erben einsetzen. Dies kann eine Ihnen nahestehende natürliche Person sein oder aber auch eine juristische Person, wie z.B. ein Verein. Setzen Sie einen oder mehrere Ersatzerben ein, falls der von Ihnen bestimmte Erbe wegfallen sollte.

Sie können natürlich auch mehrere Erben zu bestimmten Bruchteilen bestimmen. Dann sollten Sie aber darauf achten, dass im Wege einer sogenannten Teilungsanordnung von Ihnen geklärt ist, wer welche Vermögensgegenstände zu erhalten hat. So entsteht später kein Streit unter den Miterben. Sie können bestimmen, ob bei Wertunterschieden der zugeteilten Gegenstände ein Ausgleich nach den von Ihnen vorher bestimmten Erbteilen gezahlt werden soll oder nicht. Denken Sie über eine Testamentsvollstreckung nach, wenn Sie sicher sein wollen, dass Ihren Anordnungen auch Folge geleistet wird.

Sie können, wenn Sie einen oder mehrere Erben bestimmt haben, auch ein oder mehrere Vermächtnisse anordnen. Damit können einzelne Gegenstände übertragen werden, aber z.B. auch Forderungen, Zinseinnahmen oder Nießbrauch. Das Vermächtnis gibt dem Bedachten einen Anspruch z. B. gegen den Erben. Der Vermächtnisnehmer muss also gegenüber dem Erben durchsetzen, dass der ihm vermachte Gegenstand, zum Beispiel ein antiker Schrank, übertragen wird.

Sie können Ihren Erben mit Auflagen, z.B. mit Anordnungen über die Grabpflege, die Pflege von Tieren oder von Zahlungen an einen Verein beschweren.

### **Gemeinschaftliches Testament:**

Deutsche Ehepartner und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Dann schreibt ein Ehegatte das Testament eigenhändig, der andere unterschreibt es mit seinem vollen Namen.

Vorsicht: Partner einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft können das nicht !

Eheleute können sich also z.B. für den Fall des Todes gegenseitig zu Alleinerben einsetzen. Sollen Dritte, z.B. die Kinder, nach dem Tode des überlebenden Ehepartners das gesamte Vermögen der Eheleute erben, nennt man dieses „Berliner Testament“. Beachten Sie, dass der überlebende Ehegatte, der alleiniger Erbe ist, nur seinen eigenen Erbschaftssteuerfreibetrag geltend machen kann. Stirbt er, fällt noch einmal Erbschaftssteuer an. Bei größeren Vermögen kann das „Berliner Testament“ daher steuerlich nachteilig sein.

### **Regelungen außerhalb des Testaments:**

Anordnungen für Bestattung und Trauerfeier bestimmen Sie am besten schriftlich außerhalb Ihres Testaments. Überlegen Sie, ob Sie Bankvollmachten über den Tod hinaus erteilen möchten. Denken Sie über eine Patientenverfügung nach und über eine Vorsorgevollmacht im Betreuungsfall.

Dorothee Linden und Katharina Mosel

Anwaltskanzlei Linden und Mosel Zülpicher Str. 274 50937 Köln

Tel.: 0221 / 42 22 20 Fax: 0221 / 42 20 47

e-mail: [info@LindenundMosel.de](mailto:info@LindenundMosel.de) homepage: [www.LindenundMosel.de](http://www.LindenundMosel.de)